

Die Richtlinien zur Bio Legehennenhaltung der Biohennen AG

| | |
|--|---|
| Herdengröße / Stallgröße | 3.000 Tiere pro Herde 1.) |
| Hähne | 1:99 = 30 Hähne pro 2.970 Hennen 10.) |
| Automatische Entmistung | bei Neueinrichtung ja, 2.) |
| Wintergarten | max. 10 Tiere / m ² beleuchtet 3.) |
| Grünauslauf | mind. 4 m ² / Henne 4.) |
| Körnerfütterung | täglich, mind. 10% der Ration 9.) |
| Sandbad | mind. 1 m ² / 100 Tiere 5.) |
| Sitzstangen | 18 cm / Henne 6.) |
| Besatzdichte Stall | 4,5 Tiere / m ² begehbare Fläche 7.) |
| Fensterstall | mind. 5% der Warmstallgrundfläche, mind. 15 Lux 8.) |
| Beleuchtungsart | Glühlampen oder HF |
| Futterplätze | 10cm / Henne bei Futterketten, 4 cm / Henne bei Rundtrögen |
| Tränkeplätze | max. 23 Tiere je Cup, ergänzend Nippel |
| Nestfläche | 80 Hennen / m ² |
| Öffnungen Stall-Wintergarten | 7m per 1000 |
| Öffnungen Wintergarten-Grünauslauf | 8m per 1000 |
| Fütterung Bezug nur von der benannten Vertragsfuttermühle außer Eigenanbau und Getreide von regionalen Landwirten! | 100 % Biofutter für die Marke "Die Biohennen – 100% Biofutter", 100 % Biofutter mit Kräuter für die Marke "Die Biohennen – Kräuter Ei" |

Anmerkungen zu den Richtlinien

- 1.) Maximal 6.000 Legehennen je Stallgebäude **und Betrieb** dürfen gehalten werden, wenn die Herdengröße 3.000 Tiere nicht übersteigt. Die Herden müssen dabei mit einer Mauer komplett abgetrennt sein. Versorgungseinheiten und Lüftungseinrichtungen sind je Herde getrennt einzurichten. Aus hygienischen Gründen soll dabei nur jeweils eine Altersgruppe gehalten werden.
Die maximale Einrichtungshöhe beträgt bis Oberkante oberste Ebene 1,70 m. Über der obersten Ebene dürfen zusätzliche Sitzstangen nur über Futter und Tränke montiert werden. Der Abstand Oberkante Einrichtung zur Stalldecke beträgt mind. 1 m. Volieren mit integrierten Legenestern sind nicht zugelassen. Schon fertig geplante und genehmigte Ställe sind davon ausgenommen. Bestehende Ställe fallen unter den Bestandsschutz.
Jede Stallplanung muss durch Die Biohennen AG schriftlich freigegeben werden.
- 2.) Mobilställe sind von dieser Regelung ausgenommen, sofern sie mindestens alle 6 Wochen versetzt werden.
- 3.) Der Wintergarten muss während der Aktivitätszeit beleuchtet und den Tieren zugänglich sein.
- 4.) In erreichbarer Umgebung, das heißt maximal 150 m vom Stall entfernt. Primär gilt: mind. 1/3 der Lebenszeit Auslauf laut VO EG 889/2008, Artikel 14. Die Entscheidung, wann der Auslauf in der Zeit 2/3 des Lebens nicht genutzt werden kann liegt beim Tierhalter. An folgenden Tagen muss jedoch der Auslauf genutzt werden: Wenn der Auslauf, insbesondere im stallnahen Bereich, keinen wassergesättigten Boden aufweist und davon auszugehen ist, dass an diesem Tag kein nennenswerter Niederschlag erfolgen wird. Zur Auslaufstrukturierung muss ein neuer Auslauf mit einer künstlichen Deckung von 20 m² je 1.000 Tiere versehen werden und im ersten Nutzungsjahr bepflanzt werden. Die Bepflanzung erfolgt gleichmäßig verteilt mit 15 – 20% Deckung im ausgewachsenen Zustand.
- 5.) Als Sandbad gelten auch sichtbare Sand- oder Humushaufen. Die Fläche wird hierbei geschätzt.
- 6.) Bei Volieren dürfen alle Etagen zur Sitzstangenberechnung mit einbezogen werden. Mindestabstand der einzelnen Sitzstangen 30 cm. Sitzstangen unter Fütterung und Tränke können angerechnet werden, sofern der Durchgang der Tiere möglich ist.
- 7.) Begehbare Flächen sind alle für die Hühner in der Aktivitätszeit zur Verfügung stehende Flächen mit folgenden Mindestanforderungen: Breite mindestens 30cm. Bei Volieren dürfen nur entmistete Etagen als begehbare Fläche gerechnet werden. Anflugroste und Anflugstangen der Nester werden nicht mitgerechnet.
- 8.) Als Fensterfläche zählen nur echte Fenster. Öffnungen in den Wintergarten dürfen nur in besonderen Fällen mit angerechnet werden.
- 9.) Die Körnergabe erfolgt in die Einstreu.
- 10.) Hähne müssen im Verhältnis 1:99 eingestellt werden. Bei 2.970 Hennen = 30 Hähne